



## Umsetzung des ElektroG II und der WEEE-Novelle

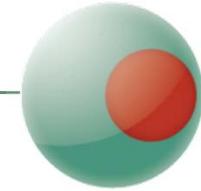
Veranstaltung: „IHK-vor-Ort“: Aktuelles zum Abfallrecht  
Osnabrück, 07. Dezember 2017

### **Dr. Stephan Löhle**

Prokurist cyclos GmbH | Osnabrück

Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für Verpackungsentsorgung, Elektrogeräteentsorgung  
Zuständig: Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim





Die RICHTLINIE 2012/19/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sog. WEEE-Richtlinie) wurde mit Inkrafttreten des ElektroG am 24.10.2015 in nationales Recht umgesetzt:

- › Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015

*umgangssprachlich: ElektroG II*

Begleitend hierzu:

- › Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (sog. ElektroGNRG)

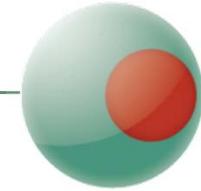
*Artikelgesetz mit „neuen“ Quoten, Sammelgruppen und Gerätekategorien*

- › Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung - ElektroGGebV)

*Gebühren für Registrierung etc. gemäß § 37 ElektroG*



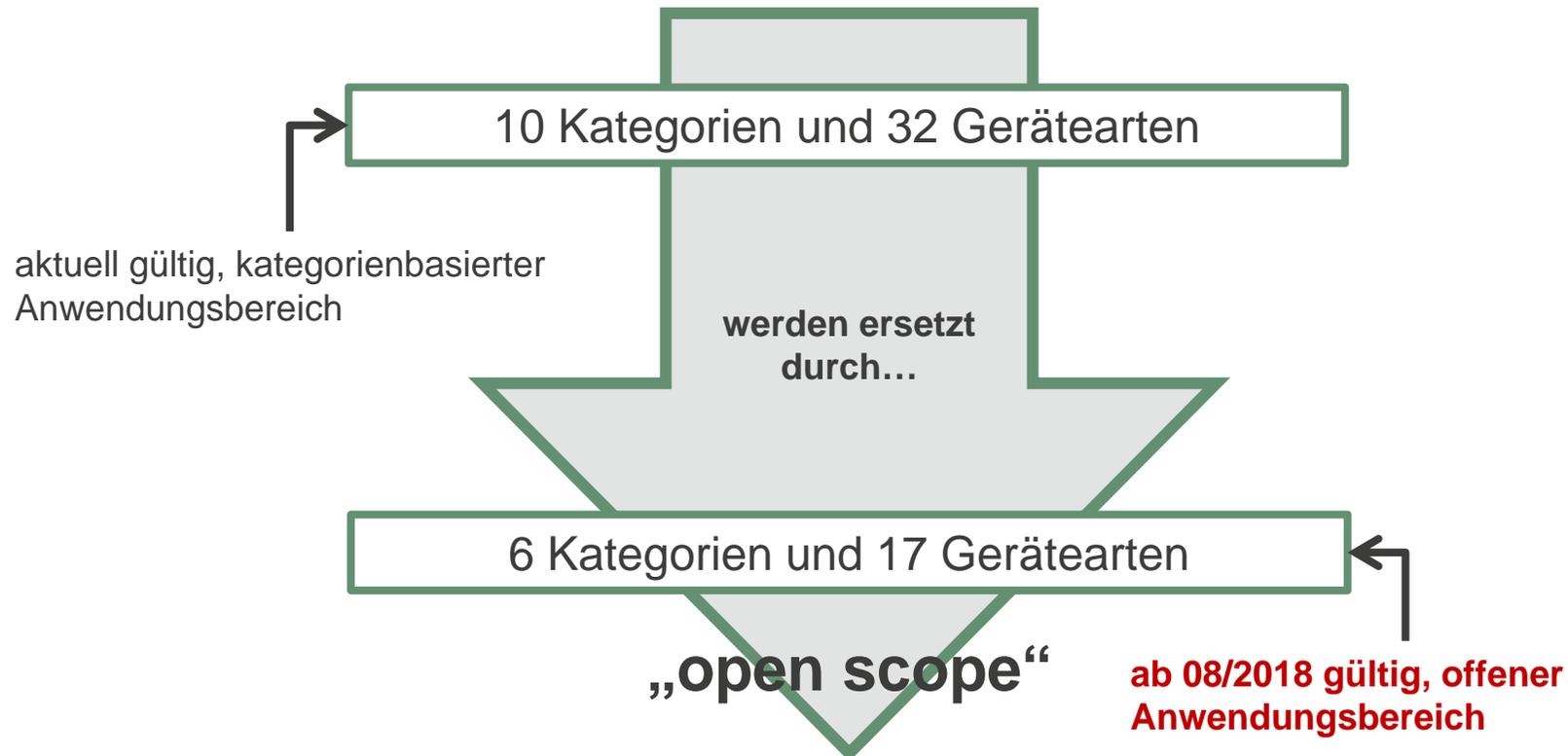
# ElektroG II – Was ändert sich 2018?



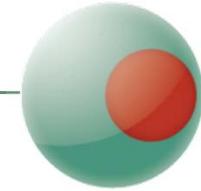
## Im Jahr 2018 treten relevante Änderungen in Kraft

Hierzu zählen im Wesentlichen:

- › Neue Kategorien
- › Offener Anwendungsbereich
- › Neue Gerätearten (gesetzliche Entsprechungsregeln)



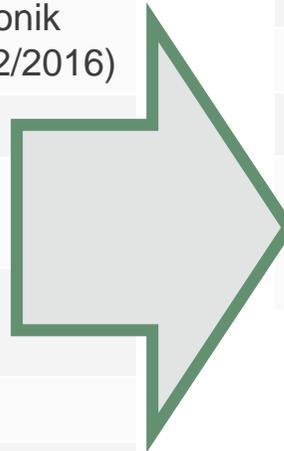
# Neue Kategorien – aus 10 mach 6 ...



aktuell gültig

ab 15.08.2018 gültig

KAT	Bezeichnung (gemäß Anlage 1 ElektroG)
1	Haushaltsgroßgeräte
2	Haushaltskleingeräte
3	Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
4	Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule (seit 02/2016)
5	Beleuchtungskörper
6	Elektrische und elektronische Werkzeuge
7	Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8	Medizinische Geräte
9	Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10	Ausgabeautomaten



KAT	Bezeichnung (gemäß Artikel 3 Nr. 11 ElektroGNERG)
1	Wärmeüberträger
2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten
3	Lampen
4	Großgeräte
5	Kleingeräte
6	Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

# Neuen Kategorien – ... aber so einfach ist das nicht.

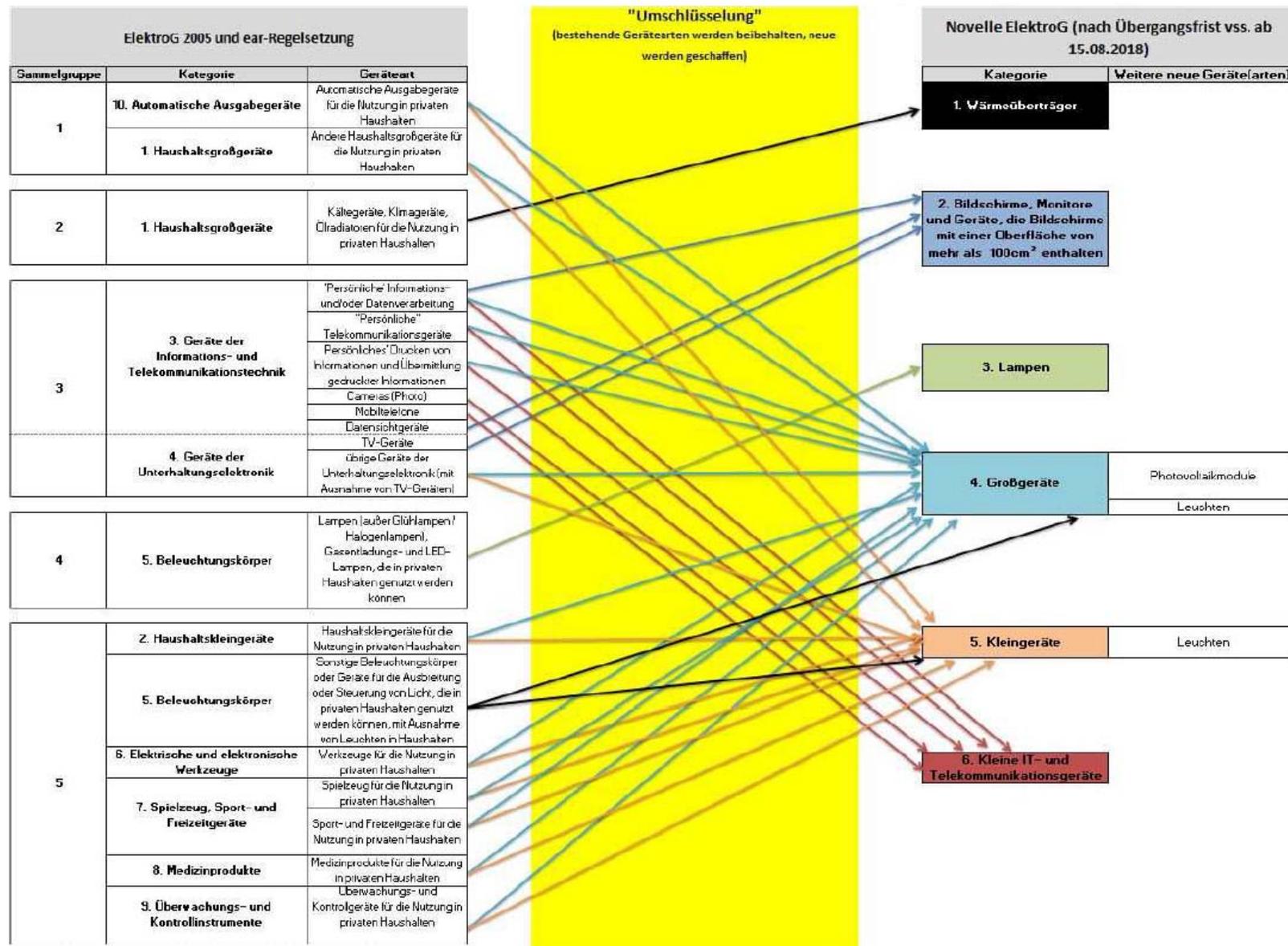
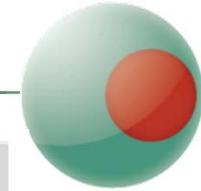
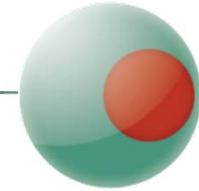


Abbildung gemäß Alexander Goldberg (ear), Vortrag „Die wichtigsten Änderungen im ElektroG“ am 03.11.2015 in Frankfurt am Main

# Open scope – Grundsätze und Prinzipien

---



Ab dem 15.08.2018 fallen **grundsätzlich alle** Elektro- und Elektronikgeräte in den offenen Anwendungsbereich des Gesetzes.

- › Das bedeutet, dass dann auch Produkte und Güter mit elektr(on)ischen Funktionen vom Anwendungsbereich erfasst werden können (wie z.B. Möbel- und Bekleidungsstücke).
- › Bei zusammengesetzten Produkten wird im Einzelfall entschieden:

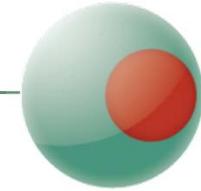
a) Ist der elektr(on)ische Bestandteil eines Produktes funktional und/oder baulich an die Nutzungsdauer des Gesamtproduktes gebunden?

→ Wenn ja, dann ist das Gesamtprodukt ein registrierungspflichtiges Endgerät

b) Stellt der elektr(on)ische Bestandteil neben dem Produkt (*in dem es integriert ist*) ein eigenständig zu beurteilendes Elektro(nik)gerät dar?

→ Wenn ja, dann ist das Gesamtprodukt kein registrierungspflichtiges Endgerät

# Open scope – Beispiele



- a) Ist der elektr(on)ische Bestandteil eines Produktes funktional und/oder baulich an die Nutzungsdauer des Gesamtproduktes gebunden?

Tresor mit elektrischem Schloss  
Badschrank mit beleuchteten Sternen  
elektr(on)isch verstellbarer Fernsehsessel

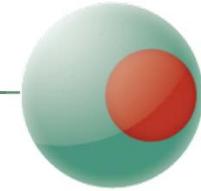
Gesamtprodukte fallen unter den „open scope“ und sind registrierungspflichtig, da die elektr(on)ischen Bestandteile (Motor, Leuchte) nur unter großer Anstrengung austauschbar sind

- b) Stellt der elektr(on)ische Bestandteil neben dem Produkt (*in dem es integriert ist*) ein eigenständig zu beurteilendes Elektro(nik)gerät dar?

Schrankwand mit leicht austauschbarer LED-Leiste,  
Fahrrad mit Naben-Dynamo

Elektr(on)ische Bestandteile werden auch einzeln in Verkehr gebracht, sind leicht austauschbar und gelten somit als eigenständige Elektro(nik)geräte

# Neue Gerätearten – aus 32 mach 17 ...



KATEGORIE	GERÄTEART
Wärmeüberträger	Wärmeüberträger, die in privaten Haushalten genutzt werden können
	Wärmeüberträger für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten	Bildschirmgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
	Bildschirmgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Lampen	Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können
	Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können
	Lampen für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)	Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
	Große Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können
	Großgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
	Große Photovoltaikmodule für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
	Kleine Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können
	Kleingeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
	Kleine Photovoltaikmodule für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, die in privaten Haushalten genutzt werden können
	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten

Rechtliche Grundlage § 33 Abs. 1 ElektroG:

„Die Gemeinsame Stelle ist berechtigt, die Zuordnung der Geräte zu den Gerätearten festzulegen. Sie legt bei einer Neuordnung der Geräte zu den Gerätearten fest, welchen Gerätearten der Neuordnung die Gerätearten der bisherigen Zuordnung für die Zukunft entsprechen. Diese Entsprechung wirkt auch für die unter der bisherigen Zuordnung gestellten Garantien [...].“

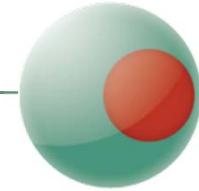
gültig ab 15.08.2018

- › b2b: 8 Arten
- › b2c: 9 Arten

Auf der Internetseiten der ear sind Überführungstabellen und -simulationen zu finden.

# Erteilte Registrierungen – Aufgaben und Zeitplan

---

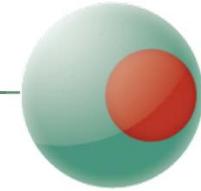


Die ear steht vor der Aufgabe, sämtliche bestehenden Registrierungen (ca. 39.000) an die bevorstehenden Änderungen anzupassen. Relevante Eckpunkte:

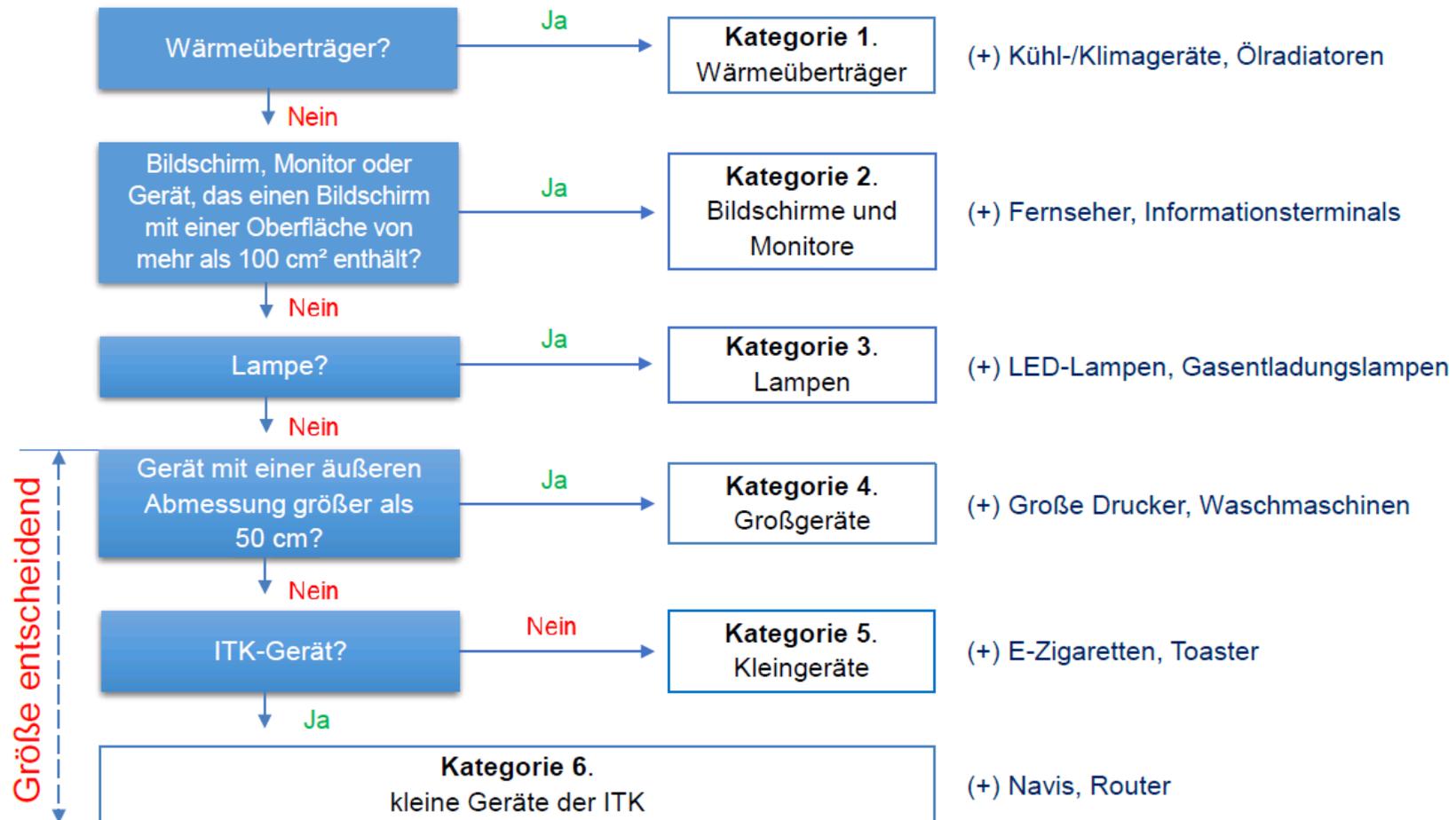
- › Für jede bisherige Geräteart wurde eine Nachfolgegeräteart festgelegt (vgl. Entsprechungsregel von 32 auf 17)
  - **ab 15.08.2018, einheitliche Überführung durch ear bis zum 26.10.2018**
  - **gebührenfrei, automatisch, systemseitige Eliminierung von Dopplungen**
  - **ohne Erlass eines neuen Registrierungsbescheids**
  
- › Übergangsfrist bis zum 31.12.2018 in der ein Hersteller seine Geräte weiterhin unter der überführten Registrierung in Verkehr bringen darf (und dort melden muss)
  - **Prüfung des Produktportfolios (Herstellerverantwortung)**
  - **Zur Wahrung Übergangsfrist ab 15.08.2018 bis spätestens 15.11.2018 Antrag auf**
    - a) **Ersetzende Registrierung (kennzeichnen)**
    - b) **Weitere Registrierung (neben der überführten Registrierung)**
  - unter Vorhaltung der Registrierungsvoraussetzungen**

**Spätestens ab dem 01.01.2019 muss ein Hersteller  
ordnungsgemäß registriert sein**

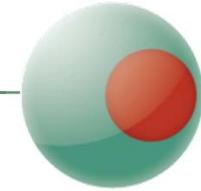
# Erteilte Registrierungen – Hilfe!



Die ear hat zu den bevorstehenden Änderungen weitreichende Informationen bereitgestellt. Darunter u. a. **Zuordnungshilfen** zur Einordnung nach den neuen Kategorien.



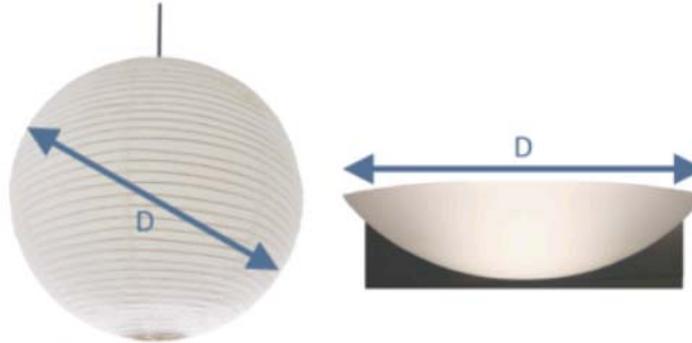
# Groß- oder Kleingerät, das ist hier die Frage



Die äußeren Abmessungen werden im gebrauchsfertigen Zustand und in der kompaktesten Form gemessen (ohne Zubehör wie Kabel, Schläuche).



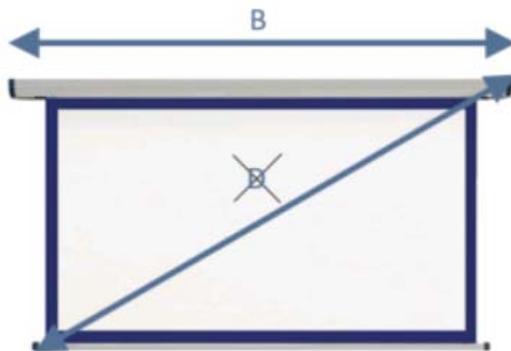
**PC**  
Äußere Abmessung:  
Der größere Wert von H oder T



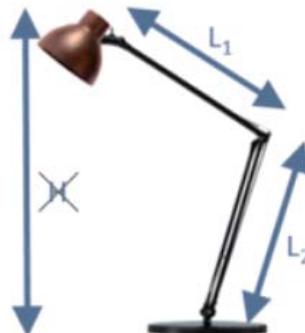
**Runde Geräte**  
Äußere Abmessung:  
Durchmesser D



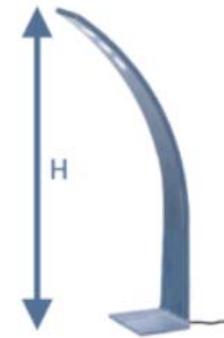
**Lichtorgel**  
Äußere Abmessung:  
Wert von H



**Motorleinwand**  
Äußere Abmessung:  
Wert von B  
(nicht D)



**Leuchte (mit Gelenken)**  
Äußere Abmessung:  
Der größere Wert von  $L_1$  oder  $L_2$   
(nicht H)



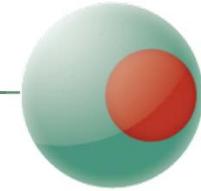
**Leuchte (nicht flexibel)**  
Äußere Abmessung:  
Wert von H



**Staubsauger**  
Äußere Abmessung:  
Wert von H  
(ohne Schlauch und Bodenbürste)

## Registrierungen – To do

---

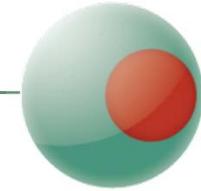


- › Prüfen, ob die Überführung in die neuen Gerätearten stimmt (bei bereits erteilten Registrierungen).
- › Prüfen, ob Registrierungen zu Open-Scope-Geräten erforderlich sind. Anträge können ab dem 01.05.2018 gestellt werden, Registrierungen werden frühestens ab dem 15.08.2018 erteilt. Ggf. ist Marke erstmals zu registrieren.
- › Offene Registrierungsanträge werden bis zum 10.08.2018 in alter Form, ab dem 15.08.2018 in neuer Form erteilt. Sofern dann noch offen, automatische Umstellung nach Entsprechungsregeln in neue Gerätearten. Ggf. notwendige Änderungen bei Antrag.
- › Anträge zur Wahrung der Übergangsfristen bis zum 31.12.2018 können ab dem 15.08.2018 bis zum 15.11.2018 gestellt werden. Hierbei kann der Wunschtermin 01.01.2019 genannt werden.

Wenden Sie sich grundsätzlich bei Fragen und Unklarheiten an die ear. Dies betrifft auch die Punkte Garantien und Gebühren.

Machen Sie sich mit den bereitgestellten Informationen vertraut. Diese finden Sie hier:  
<https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/>

Probieren Sie die von der ear bereitgestellte „Überführungssoftware“ aus.  
Außerdem stellt die ear einen RSS-Feed für Neuigkeiten zur Verfügung.

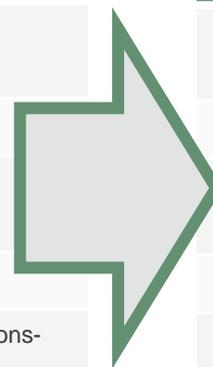


Zum 01.12.2018 werden die neuen Sammelgruppen (SG) eingeführt und die Abholkoordination entsprechend umgestellt. Das passiert zum Stichtag:

- › Änderung der SG-Bezeichnung
- › Kein Behälterwechsel oder -abzug, da inhaltlich größtenteils Fortführung
- › Zwei zusätzliche ADR-Behältnisse (SG 2 „Bildschirme, [...]“ und SG 4 „Großgeräte“)
- › Auch künftig keine getrennten Abholanordnungen für ADR-Behältnisse

aktuell gültig

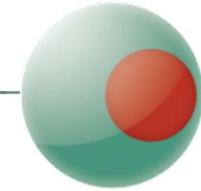
SG	Bezeichnung (gemäß § 14 Abs. 1 ElektroG)
1	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2	Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren
3	Bildschirme, Monitore und TV-Geräte
4	Lampen
5	Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
6	Photovoltaikmodule



**ab 01.12.2018 gültig**

SG	Bezeichnung (gemäß Artikel 3 Nr. 5 a) ElektroGNERG)
<b>4</b>	Großgeräte
<b>1</b>	Wärmeüberträger
<b>2</b>	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten
<b>3</b>	Lampen
5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
6	Photovoltaikmodule

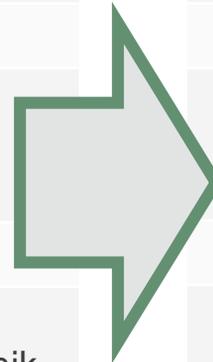
# Sammelgruppen vs. Sammelbehältnisse



Bei der Erfassung durch öRE im Rahmen der Abholkoordination sind folgende Behältnisse vorzuhalten:

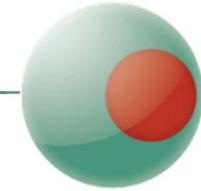
**ab 01.12.2018 gültig**

SG	Bezeichnung (gemäß Artikel 3 Nr. 5 a) ElektroGNERG)
4	Großgeräte
1	Wärmeüberträger
2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten
3	Lampen
5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
6	Photovoltaikmodule



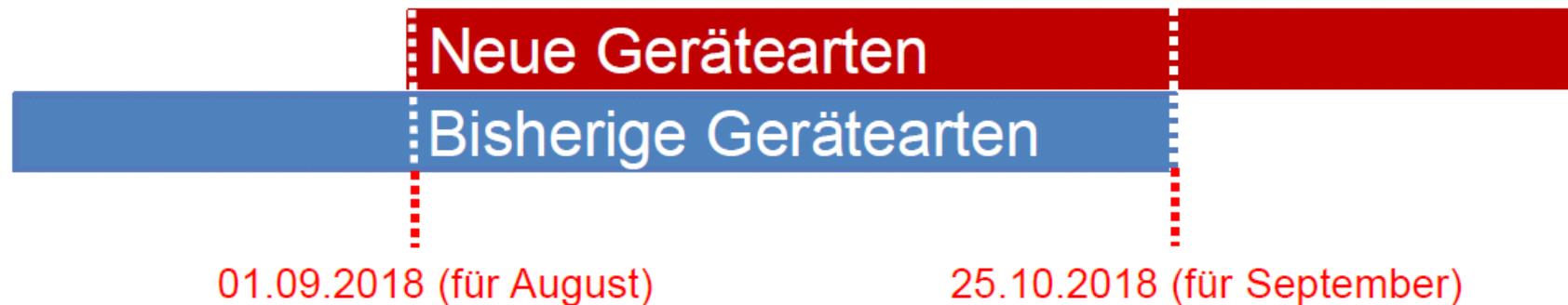
**ab 01.12.2018 gültig**

SG	Behältnisse (gemäß Artikel 3 Nr. 5 b) ElektroGNERG)
4	Standardtransporteinheit Nachtspeicherheizgeräte <b>ADR batteriebetriebene Altgeräte</b>
1	Standardtransporteinheit
2	Standardtransporteinheit <b>ADR batteriebetriebene Altgeräte</b>
3	Standardtransporteinheit
5	Standardtransporteinheit ADR batteriebetriebene Altgeräte
6	Standardtransporteinheit

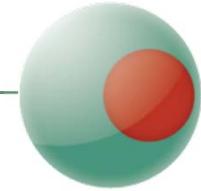


Grundsätzlich richten sich die Mengenmitteilungen (Input, Output, Eigenrücknahme, mittelbarer Export) immer nach der bestehenden Registrierung zum Mitteilungszeitpunkt:

- Die ersten Mengenmitteilungen für neue Gerätearten erfolgen im September 2018 (für die ab 15.08.2018 Registrierten)
- Die letzten Mengenmitteilungen in den bisherigen Gerätearten erfolgen im Oktober 2018 (ab 01.11.2018 nur noch Mitteilungen in neuen Gerätearten)



Ausnahme für bestehende Registrierungen und neu hinzukommende Open-Scope-Geräte, die von einer überführten Registrierung erfasst werden. Die ersten Mengenmitteilungen werden für August 2018 in der bisherigen Geräteart berücksichtigt.

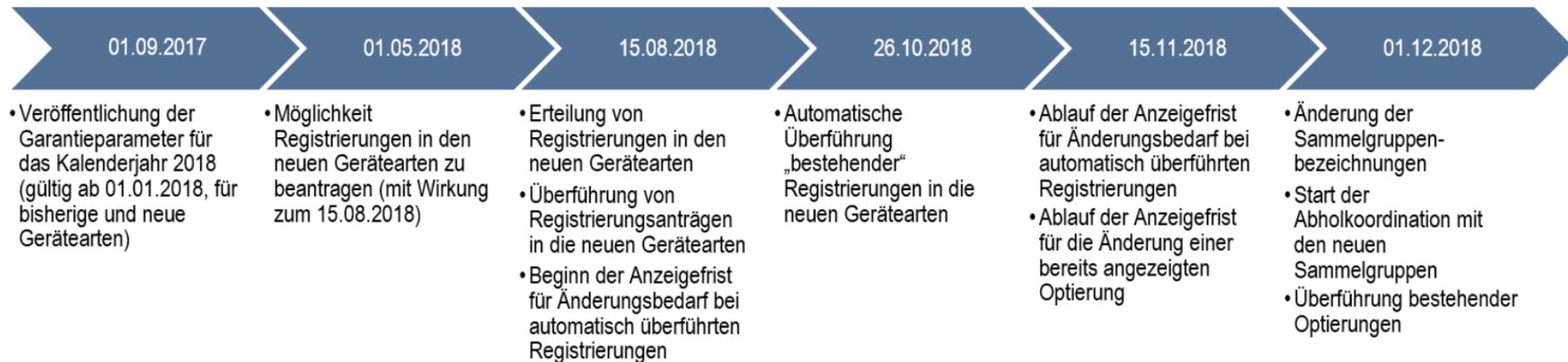
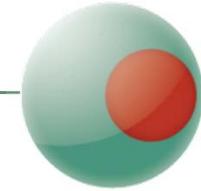


Mitgeteilte Mengen ausschließlich für neue Gerätearten, Kategorien und Sammelgruppen.

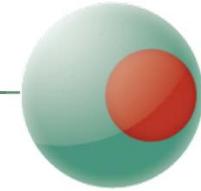
Alle für die Jahresstatistikmeldung relevanten mitgeteilten Mengen werden durch die ear in „neue“ Struktur überführt.



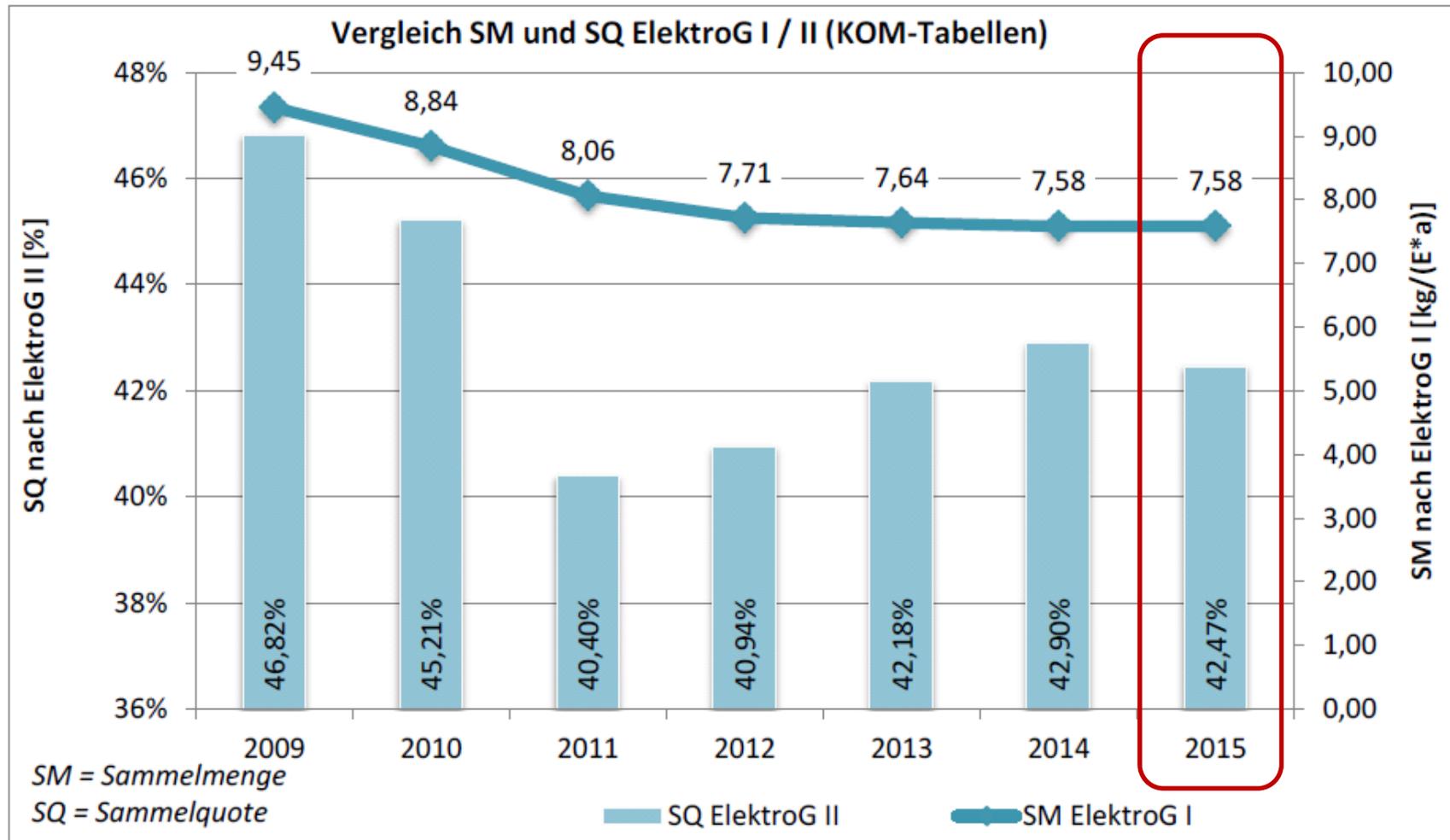
# Der Fahrplan für 2018 – alle einsteigen!



# Mengen 2015 – wo stehen wir?

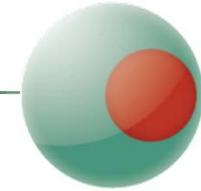


- › Durchschnittlich in Verkehr gebracht 2012 bis 2014 ca. 1,7 Mio. Mg (2015: ca. 1,9 Mio. Mg)
- › Sammelmenge 2015: ca. 623.000 Mg (Privathaushalte) und ca. 98.900 Mg (andere Quellen)



# Mengen – wo müssen wir hin?

---



Vorgabe Sammelquote 2016 = 45%, 2019 = 65% ...

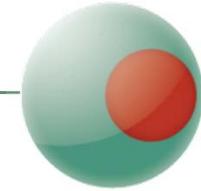
... und die Schere zwischen in Verkehr gebrachter Menge und Sammelmenge geht auf:

- › Der Durchschnitt der in Verkehr gebrachten Mengen der letzten drei Jahr steigt.
- › PV-Module sind seit 02/2016 zusätzlich aufgenommen, kommen aber in der Entsorgung noch nicht an.
- › Der Open Scope wird ab 2018 wirksam ...

**Perspektivisch fehlen** ca. 43.100 Mg an erfassten EAG zu Erfüllung einer Mindestsammelquote von 45 % respektive 383.100 Mg zur Erreichung der ab 2019 gültigen 65 %igen Mindestsammelquote. Dies gilt unter der für das Jahr 2015 festgestellten Mengenverteilung.

Ganz wesentlich hierfür: **Mitteilungspflichten nachkommen!** Dies gilt sowohl für die in Verkehr gebrachten und im Besonderen für die gesammelten und verwerteten Mengen.

→ Für das „Übergangsjahr“ 2018 werden daher gemeinsam mit dem **UBA Leitfäden** entwickelt, wie Mengenmeldungen zielgerichtet umgesetzt werden können. Diese richten sich zunächst an Erstbehandlungsanlagen.



- › RICHTLINIE 2012/19/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

[https://www.stiftung-ear.de/fileadmin/download/WEEERichtlinievom13.08.2012\\_40-73.pdf](https://www.stiftung-ear.de/fileadmin/download/WEEERichtlinievom13.08.2012_40-73.pdf)

- › Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015

[https://www.gesetze-im-internet.de/elektrog\\_2015/ElektroG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/elektrog_2015/ElektroG.pdf)

- › Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (sog. ElektroGNRG)

<https://www.buzer.de/gesetz/11739/index.htm>

- › Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung - ElektroGGebV)

<http://www.gesetze-im-internet.de/elektroggebv/ElektroGGebV.pdf>

- › Vorabinformationen ElektroG 2018 der ear

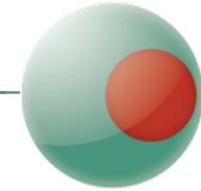
<https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/>

- › Präsentation ear „Workshop 2018“, September 2017 in Fürth

[https://www.stiftung-ear.de/fileadmin/download/DL-Workshop-ElektroG2018\\_201709.pdf](https://www.stiftung-ear.de/fileadmin/download/DL-Workshop-ElektroG2018_201709.pdf)

- › Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

[https://www.laga-online.de/documents/m-31-a-aktuell-stand-23-01-2017\\_mit-gliederung\\_1503993226.pdf](https://www.laga-online.de/documents/m-31-a-aktuell-stand-23-01-2017_mit-gliederung_1503993226.pdf)



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

### Ihre Ansprechpartner



#### **Dr.-Ing. Stephan Löhle**

Prokurist

Geschäftsfeldleitung Recyclingfähigkeit | Elektroaltgeräte | Alttextilien

Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter

Sachverständiger für Verpackungsentsorgung, Elektrogeräteentsorgung

Zuständig: Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

[stephan.loehle@cyclos.de](mailto:stephan.loehle@cyclos.de)

#### **Büro Osnabrück**

cyclos GmbH

Westerbreite 7

49084 Osnabrück

Telefon: + 49 541 77080-45

#### **Büro Berlin**

cyclos GmbH

Reinhardtstraße 34

10117 Berlin

Telefon: + 49 30 269 31889